



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Empfänger gemäß Verteilerliste

- Versand nur per E-Mail -

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72d-U8700-2022/36-13

Telefon +49 (89) 9214-3536
Maximilian Schleich

München
14.07.2022

Alarmstufe des Notfallplans Gas der Bundesrepublik Deutschland -
Neuregelungen in den §§ 31a ff. Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf die gesetzgeberischen Aktivitäten des Bundes in den letzten Tagen und vor dem Hintergrund, dass am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas der Bundesrepublik Deutschland ausgerufen wurde, bitten wir Sie, die Mitgliedsunternehmen Ihres Verbandes nachdrücklich zu ermuntern, mit konkreten Plänen für Anpassungen von Anlagen und ihres Betriebs an die Mangellage bei Erdgas und schwefelarmen Brennstoffen frühzeitig auf die zuständigen Genehmigungsbehörden zuzugehen.

Von besonderem Interesse sind dabei die am 12. Juli 2022 in Kraft getretenen Bestimmungen des neuen Vierten Abschnitts des Bundes-Immissionsschutzgesetzes („*Brennstoffwechsel bei einer Mangellage*“), die einige wichtige Erleichterungen gegenüber der bisherigen Rechtslage für den „fuel switch“ bringen.

Um die Erleichterung im Vollzug der neuen §§ 31a ff. BImSchG umfassend zu Geltung zu bringen, vertritt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) auf der Grundlage der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs und der mündlichen Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in einer Sondersitzung der LAI am 5. Juli 2022 folgende wesentlichen Positionen:

- Die Vorschriften gelten – in Umsetzung europäischen Rechts – nur für die Änderung des Emissionsverhaltens durch Brennstoffwechsel bei mittelgroßen und großen Feuerungsanlagen (d. h. Anlagen im Anwendungsbereich der 13. und 44. BImSchV) infolge einer sog. „Mangellage“ bei schwefelarmem Brennstoff und Gas.
- Die Zulassung der Abweichung von der Betreiberpflicht zur Einhaltung der Grenzwerte erfolgt in einem Verfahren sui generis, d. h. es bedarf keines förmlichen (Änderungs-)Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG; damit entfallen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.
- Die Gewährung der Abweichung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag des Betreibers voraus.
- Mit Ausrufen der Alarmstufe hat der Betreiber die Versorgungsschwierigkeiten für seine Anlage nicht mehr konkret nachzuweisen. Es genügt die nachvollziehbare Darlegung, dass die Anforderungen zur Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Schwefeldioxid bzw. die Anforderung des Betriebs einer (neuen bzw. angepassten) Abgasreinigungsanlage nicht eingehalten werden können. Er hat anzugeben, welcher Emissionswert erwartbar erreicht werden kann.
- Wechselt der Betreiber auf einen Brennstoff, für den ihm Unterlagen aus früheren Betriebsweisen vorliegen, ist es ausreichend, wenn diese vorgelegt werden und der Betreiber nachvollziehbar erläutert, ob und welche prozess-technischen Verbesserungen erreicht werden können. Bei dem Einbau eines neuen Brenners genügt es für die Gewährung der Abweichung in der Regel, wenn Herstellerangaben zu den zu erreichbaren Emissionswerten übermittelt werden. Soweit Kohle als Einsatzbrennstoff verwendet wird, genügt der Nachweis, dass ein geänderter Einkauf erfolgen muss und welche Emissionswerte hieraus resultieren.
- Die §§ 31a ff BImSchG verlangen keine Alternativenprüfung bzgl. zumutbarer, dem Stand der Technik entsprechender Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

- Das behördliche Ermessen reduziert sich auf die Gewährung der beantragten Abweichung, wenn die o. g. Voraussetzungen vorliegen.

Die neuen §§ 31a ff BImSchG beziehen sich nicht auf mit dem Brennstoffwechsel einhergehende oder dafür betriebstechnisch erforderliche Um- oder Nachrüstmaßnahmen an der Anlage. Solche Maßnahmen sind (weiterhin) einem Änderungsgenehmigungsverfahren zu unterziehen, wenn sie für sich genommen als „wesentliche Änderung“ i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG einzustufen sind. Auch störfallrelevanten Änderungen einer Anlage für den Brennstoffwechsel werden im Verfahren nach §§ 31a ff BImSchG nicht abgedeckt.

Wir bitten Sie ferner, Ihre Mitgliedsunternehmen zu informieren, dass insbesondere aus Gründen der strafrechtlichen Relevanz eines ungenehmigten Anlagenbetriebs die „Vorsorgliche Handreichung zur Duldung eines ungenehmigten Anlagenbetriebs bei einer Gasknappheit“ des Freistaats Sachsen vom 22. Juni 2022 in Bayern keine Anwendung findet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin